

Volksinitiative
«für eine Verlängerung der bezahlten Ferien»
(Ferien-Initiative)

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 14. September 1978 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien»

und gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 14. September 1978 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit von Fälschungen einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «für eine Verlängerung der bezahlten Ferien» (Ferien-Initiative) entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mittelung an das Initiativkomitee, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Postfach 64, 3000 Bern 23, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 17. Oktober 1978.

10. Oktober 1978

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: i. V. Buser

6149

¹⁾ AS 1978 688

Volksinitiative
«für eine Verlängerung der bezahlten Ferien»
(Ferien-Initiative)

Der vorgeschlagene Initiativtext lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{octies} (neu)

¹ Der in einem privat- oder öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlte Ferien von jährlich mindestens

4 Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in dem er das 39. Altersjahr vollendet;

5 Wochen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem er das 40. Altersjahr vollendet; dieser Anspruch gilt ebenso für junge Arbeitnehmer und Lehrlinge bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.

² Kantonale Regelungen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, bleiben vorbehalten.

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen von Artikel 34^{octies} gelten ab Beginn des der Annahme dieses Verfassungsartikels folgenden Kalenderjahres für alle Arbeitsbereiche. Mit dem gleichen Datum treten gesetzliche und reglementarische Bestimmungen über die bezahlten Ferien, soweit sie diesem Artikel widersprechen, ausser Kraft.